

Kapitel 8: Das Vernunftrecht

Die Übereignung von Sachen nach Christian Wolff

Einleitung

Christian Wolff (1679–1754) gilt als einer der führenden Vertreter des Naturrechts. Er war kein ausgebildeter Jurist, sondern hatte Theologie, Mathematik und Philosophie studiert. Von 1706 an lehrte er in Halle und Marburg vor allem Natur- und Völkerrecht, aber auch Mathematik.

In seinem neunbändigen *Jus naturae methodo scientifica pertractatum* (Das Naturrecht nach wissenschaftlicher Methode behandelt, 1740–1748) entwickelt ein vollständiges Rechtssystem, das er aus ethischen Prämissen logisch ableitet. Dieses ohne Rücksicht auf das in der Praxis angewendete Recht entwickelte System beansprucht nicht in allen Teilen unmittelbare Geltung: Wolff (und andere Naturrechtslehrer) akzeptieren, dass der Staat berechtigt ist, bestimmte gesetzliche Regelungen in Kraft zu setzen, die sich aus dem Naturrecht nicht ergeben. Die Wolff dargelegten Grundsätze gelten nur dann ausschließlich, wenn eine besondere gesetzliche Regelung nicht besteht.

Die Bedeutung Wolffs liegt nicht zuletzt darin, dass er den Rechtsstoff klar strukturierte und eindeutig definierte Begriffe prägte. Während der Gedanke des durch philosophische Herleitung zu erschließenden Naturrechts im 19. Jahrhundert abgelehnt wurde, beeinflusste die von Wolff und anderen Naturrechtslehrern geschaffene Systematik und Begrifflichkeit das Denken der großen Juristen des 19. Jahrhunderts und trug zur Ausbildung der sogenannten Begriffsjurisprudenz bei.

Der streng logische Aufbau seines Werks führt dazu, dass Wolff häufig auf bereits bewiesene Sätze verweist. Der Inhalt dieser Verweise ist in den Fußnoten nur erklärt, soweit dies zum Verständnis unabdingbar ist. – Auf andere Autoren und auf Quellen des positiven Rechts, insbesondere auf das *Corpus Iuris* stützt sich Wolff nur relativ selten. Dennoch ist auch bei ihm – wie bei allen Vertretern des Naturrechts – deutlich, dass der begriffliche Rahmen seines Rechtsdenkens aus dem römischen Recht entlehnt ist: So legt Wolff in dem abgedruckten Text dar, dass nach dem Naturrecht – anders als nach römischem Recht – die Übergabe der zu veräußernden Sache nicht zu den Voraussetzungen des Eigentumsübergangs gehört. Der Begriff des Eigentums (*dominium*) entspricht jedoch dem römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff. Schon der Titel des dritten Teils des *Jus Naturae, De Modo Derivativo Acquirendi Dominium* (Über die abgeleitete Art des Eigentumserwerbs) lehnt sich an den einschlägigen Digestentitel D. 41, 1 *De acquirendo rerum dominio* (Über den Erwerb des Eigentums an Sachen) an.

Der Gedankengang, der durch die allzu strikte Anwendung der mathematisch-deduktiven Methode nicht ganz leicht zu verfolgen ist, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Zum Begriff des (subjektiven) Rechts gehört, dass das Recht dem Inhaber nicht ohne seinen Willen entzogen werden darf. Also kann das Eigentum (oder ein anderes Recht) nur mit Zustimmung des bisherigen Inhabers auf einen anderen übergehen. Da es andererseits jedem freisteht, sich von einem bisher innegehabten Recht zu trennen (im Fall des Eigentums durch Dereliktion, vgl. im heutigen Recht § 959 BGB), muss es auch jedem möglich sein, die Übereignung eines Rechts auf sich von vornherein abzulehnen. Also ist zur Übertragung außer dem Willen des Veräußerers auch der Wille des Erwerbers erforderlich. Weitere Anforderungen lassen sich aus den Prämissen des Naturrechts nicht herleiten, also ist die Übergabe der Sache (*traditio*) anders als nach römischem Recht nicht erforderlich. Allerdings kann in der Tatsache, dass der Eigentümer die ihm gehörende Sache einem anderen übergibt, der Wille beider Seiten zur Übertragung des Eigentums zum Ausdruck kommen. In diesem Fall ist die Übergabe – entsprechend den Lehren des römischen Rechts – auch nach Naturrecht als Eigentumserwerbsart anzusehen.

Christianus Wolfius, Jus Naturae Methodo Scientifica Pertractatum. Pars Tertia, De Modo Derivativo Acquirendi Dominium, Halae Magdeburgicae 1743, ND 1968.

Caput I

De Modo acquirendi derivativo in genere

Kapitel I

Über den abgeleiteten Eigentumserwerb im allgemeinen

§. 1.

Si quis acquirere debet dominium vel ius quoddam proprium ab alio, necesse est ut hic dominium vel ius istud in ipsum transeferat. Quoniam enim nemini dominium rei suae (§. 338. part. 2 Jur. nat.), nec ius quodcumque aliud acquisitum invito auferri potest (§. 336. part. 2 Jur. nat.); dominium vel ius, quod alteri competit, tuum fieri nequit, nisi is velit, ut ius sibi competens sit tuum, consequenter verbis vel factis hanc voluntatem, quae sibi est, sufficienter declaret. Enimvero qui verbis vel factis sufficienter declarat, se velle ut ius, quod sibi competit, sit alterius, ius suum in alterum transfert (§. 661. part. 2 Jur. nat.). Quamobrem si tu acquirere debes dominium, vel ius quoddam proprium ab alio, necesse est

§. 1.

Wenn jemand das Eigentum oder irgendein eigenes Recht von einem Anderen erwerben soll, ist es notwendig, dass der Veräußerer das Eigentum oder das Recht auf ihn überträgt. Da nämlich niemandem das Eigentum an seiner Sache (Jus Naturae, Teil 2, §. 338.), oder irgendein anderes wohl erworbenes Recht gegen seinen Willen weggenommen werden darf (Jus Naturae, Teil 2, §. 336.) kann das Eigentum oder das Recht, das einem anderen zukommt, nicht deines werden, wenn der Berechtigte nicht will, dass das ihm zustehende Recht auf dich übergeht; und entsprechend nicht diesen Willen, den er hat, durch Worte oder Taten hinreichend erklärt. Denn derjenige, der durch Worte oder Taten hinreichend erklärt, dass er will, dass das Recht, das ihm zusteht, einem anderen gehört, überträgt sein Recht auf den anderen (Jus Naturae, Teil 2, §. 661.). Deshalb ist es, wenn du das Eigentum oder irgendein eigenes Recht von einem anderen erwerben sollst,

ut hic dominium vel jus istud in te transferrat. | notwendig, dass dieser andere das Eigentum oder das Recht auf dich überträgt.

E. gr. Si liber meus est, tuus fieri nequit, nisi ego velim, ut sit tuus, adeoque sufficienter indicem, me hoc velle, consequenter nisi ego dominium ejus in te transfero (§. 661 part. 2. Jur. nat.). Similiter mihi competit jus in re mea utendi (§. 136. part. 2. Jur. nat.), nec pati teneor, ut tu eadem me invito utaris (§. 121. part. 2. Jur. nat.). Quamobrem si tibi competere debet jus eadem utendi, necesse est, ut ego velim, tibi esse debere jus re mea utendi, consequenter jus utendi in te transferam (§. 661 part. 2. Jur. nat.). | Beispiel: Wenn mir ein Buch gehört, kann es nicht dein werden, außer wenn ich will, dass es dein wird und insoweit als ich zeige, dass ich das will, also nur dann, wenn ich mein Eigentum auf dich übertrage (Jus Naturae, Teil 2, §. 661.). Ebenso steht mir ein Recht zur Benutzung meiner Sache zu (Jus Naturae, Teil 2, §. 136.), und ich bin nicht verpflichtet es hinzunehmen, dass du sie gegen meinen Willen benutzt (Jus Naturae, Teil 2, §. 121.). Daher ist es, wenn dir das Recht zur Nutzung der Sache zustehen soll, notwendig, dass ich will, dass dir ein Recht zur Nutzung meiner Sache zustehen soll, dass ich also das Recht zur Benutzung auf dich übertrage (Jus Naturae, Teil 2, §. 661.).

§. 2. | §. 2.
Accipere vel acceptare dicimur, quod ab altero offertur, si verbis vel factis (sub quibus etiam non facta comprehenduntur) sufficienter declaramus, quod dari vel fieri velimus, quod alter se dare vel fieri velle sufficienter verbis vel factis declarat. | Man sagt, dass wir etwas annehmen oder akzeptieren, was von einem anderen angeboten wird, wenn wir durch Worte oder Taten (worunter auch Unterlassungen zu verstehen sind) hinreichend erklären, dass wir wollen, dass uns gegeben werde oder dass geschehe, wovon ein anderer hinreichend mit Worten oder Taten erklärt hat, dass er es geben will, oder dass er will, dass es geschieht.

E. gr. Si dicis, te mihi dare velle nummum aureum, et ego sufficienter indico me velle, ut des, munus hoc acceptare dicor, seu nummum accipere velle dicendus sum. | Beispiel: Wenn du sagst, dass du mir eine Goldmünze geben willst und ich hinreichend zeige, dass ich will, dass du sie gibst, sagt man, dass ich dieses Geschenk akzeptiere, oder man muss sagen, dass ich die Münze annehmen will.

§. 7. | §. 7.
Dominium vel jus quoddam proprium transferri nequit nisi in acceptantem. Qui enim dominium vel jus quoddam in alterum transfert, is verbis vel factis declarat, se velle, ut dominium vel jus quodcumque sibi competens sit alterius (§. 661. part. 2. Jur. nat.). Quodsi ergo alterius fieri debet, necesse est, ut velit id esse suum, consequenter ut alter jus suum in se transferat (§. cit.). Etenim si vel maxime ponamus, jus quoddam proprium, veluti dominium rei, in te transferri sola voluntate transferentis, quamvis ipse id habere nolis; dum non vis, id statim, delinquere dicendus fores (§. 249. part. 2. Jur. nat.), adeoque dominus esse desineres, dum esse incipis (§. 250. part. 2. Jur. nat.): Quod utique absurdum. Quamobrem si jus, quod alter in te transferre vult, actu transferri debet, necesse est ut verbis vel factis sufficienter declares, te velle | Das Eigentum oder irgendein eigenes Recht kann nur auf jemanden übertragen werden, der es akzeptiert. Denn derjenige, der das Eigentum oder irgendein Recht auf einen anderen überträgt, erklärt durch Worte oder Taten, dass er will, dass das Eigentum oder irgendein Recht, das ihm zusteht, einem anderen gehören soll (Jus Naturae, Teil 2, §. 661.). Wenn es also Eigentum eines anderen werden soll, ist es notwendig, dass dieser will, dass es sein werden soll, dass er also will, dass der andere sein Recht auf ihn überträgt (siehe den zuvor zitierten §.). Selbst wenn wir nämlich annehmen wollten, dass irgendein eigenes Recht, wie z.B. das Eigentum an einer Sache, auf dich durch den bloßen Willen des Veräußerers übertragen werden kann, auch wenn du selbst es nicht haben willst, dann müsste man sagen, dass du das Eigentum, da du es nicht willst, sofort aufgibst (Jus Naturae, Teil 2, §. 249.) und daher aufhören würdest Eigentümer zu sein, sobald du beginnst es zu sein (Jus Naturae, Teil 2, §. 250.): das wäre vollständig absurd. Daher ist es, wenn das Recht, das ein anderer auf dich übertragen

ut hoc faciat, seu ut jus, quod ipsi competebat, sit tuum. Qui vero voluntatem suam hoc modo declarat, jus, quod sibi offertur, acceptat (§. 2). Patet itaque dominium vel jus quoddam proprium transferri non posse nisi in acceptantem.

will, wirklich übertragen werden soll, notwendig, dass du durch Worte oder Taten hinreichend erklärst, dass du willst, dass er das tut, oder dass das Recht, das ihm zustand, dein werden soll. Wer aber seinen Willen auf diese Weise erklärt, der akzeptiert das Recht, das ihm angeboten wird (§. 2.). Es ist also offensichtlich, dass das Eigentum oder irgendein eigenes Recht nur auf einen Erwerber übertragen werden kann, der es akzeptiert.

Dominium rerum communium, quamprimum fiunt propriae, occupando acquiritur (§. 175. part. 2. Jur. nat.)¹. Sed ad occupationem non sufficit actus, quo res redigitur in eum statum, ut tua esse possit; verum etiam requiritur actus, quo declaras, te velle, ut tua fiat (§. 174. part. 2. Jur. nat.). In modo acquirendi derivativo, qui, quando res non sunt amplius communes, sed propriae, in locum occupationis, tanquam originarii modi acquirendi succedit, translationis actus succedit in locum illius quo res reducitur in eum statum, ut tua esse possit, actus vero acceptationis in locum istius, quo animus rem sibi habendi declaratur. Sine acceptatione adeo non intelligitur actualis domini translatio, quemadmodum sine animo rem sibi habendi non concipitur occupatio, seu originaria domini acquisitio. Dominus adeo rei, quae est alterius, nemo efficitur nisi et domini, et propria voluntate: neutra sola sufficit, ut dominium vel jus quoddam proprium aquiratur ab illo.

Das Eigentum an gemeinschaftlichen Sachen wird, wenn sie erstmals in Privateigentum gelangen, durch Besitzergreifung erworben (Jus Naturae, Teil 2, §. 175.)¹. Aber zur Besitzergreifung genügt nicht eine Handlung, durch die die Sache in die Lage versetzt wird, das sie dein sein kann, sondern es wird auch eine Handlung vorausgesetzt, durch die du erklärst, das du willst, dass sie dein werde (Jus Naturae, Teil 2, §. 174.). Beim abgeleiteten Eigentumserwerb, der, wenn die Sachen nicht mehr im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, sondern im Privateigentum, an die Stelle der Besitzergreifung als ursprünglicher Eigentumserwerbsart tritt, tritt die Übertragungshandlung an die Stelle der Handlung, durch die die Sache in die Lage versetzt wird, dass sie dein sein kann, die Annahmehandlung aber tritt an die Stelle derjenigen Handlung, durch die der Wille, die Sache für sich zu haben, erklärt wird. Ohne Annahme kann also ebenso wenig eine wirkliche Übertragung des Eigentums angenommen werden, wie ohne den Willen, die Sache für sich zu haben, keine Besitzergreifung oder kein ursprünglicher Eigentumserwerb angenommen wird. Also wird niemand Eigentümer einer Sache die einem anderen gehört, es sei denn, mit dem Willen des Eigentümers und seinem eigenen: weder der eine noch der andere Wille genügt allein, damit das Eigentum oder ein eigenes Recht von dem anderen erworben wird.

§. 12.

A domini voluntate unice pendet, in quem dominium vel quoddam jus suum transferre velit, et utrum transferre velit, nec ne. Etenim vi libertatis naturalis domino permittendum, ut in determinandis actionibus suis, consequenter etiam in translatione domini vel juris quoddam sui suum sequatur iudicium (§. 156. part. 1. Jur. nat.), nec ulli competit jus exigendi rationem, cur hoc faciat, vel non faciat, quamdiu nil faciat contra jus ipsius (§.

§. 12.

Es hängt allein vom Willen des Eigentümers ab, auf wen er das Eigentum oder irgendein ihm gehörendes Recht übertragen will, und ob er es übertragen will oder nicht. Denn aufgrund der natürlichen Freiheit muss dem Eigentümer gestattet werden, dass er bei der Bestimmung seiner Handlungen, also auch bei der Übertragung des Eigentums oder irgendeines Rechts, seinem eigenen Gutdünken folgt (Jus Naturae, Teil 1, §. 156.); und niemand hat das Recht, von ihm Rechenschaft zu fordern, warum er das tut oder nicht tut, solange er nicht das Recht eines anderen verletzt (Jus Naturae, Teil 1, §. 158.).

¹ Wolff geht in seiner Eigentumslehre von einem Urzustand aus, in dem es noch kein Privateigentum gibt, sondern alle Sachen allen gemeinsam gehören. In diesem Urzustand ist es erlaubt, sich Dinge, die man zum Dasein benötigt, durch Besitzergreifung anzueignen (vgl. im heutigen Recht § 958 BGB).

158. part. 1. Jur. nat.). *Quamobrem a domini voluntate unice pendet, in quem dominium vel jus quoddam suum transferre velit, et utrum transferre velit, nec ne.*

Daher hängt es allein vom Willen des Eigentümers ab, auf wen er das Eigentum oder irgendein ihm gehörendes Recht übertragen will und ob er es übertragen will oder nicht.

...

§. 13.
Quoniam a voluntate domini unice pendet, utrum dominium, vel jus quoddam proprium transferre velit, nec ne, et in quem transferre velit (§. 12.); quamprimum dominus sufficienter significat, se dominium vel jus quoddam sibi proprium in alium transferre, accipiens nuda voluntate ipsius statim efficitur dominus rei corporalis, vel incorporalis, quae transfertur, consequenter nuda domini voluntate sufficienter declarata transfertur dominium vel jus quoddam proprium in accipientem.

§. 13.
Da es allein vom Willen des Eigentümers abhängt, ob er das Eigentum oder irgendein eigenes Recht übertragen will oder nicht, und auf wen er es übertragen will (§. 12.) wird, sobald der Eigentümer hinreichend deutlich macht, dass er das Eigentum oder irgendein Recht, das ihm zu eigen ist, auf einen anderen übertragen will, der andere, wenn er annimmt, durch den bloßen Willen des Eigentümers sogleich Eigentümer der körperlichen oder unkörperlichen Sache die übertragen wird, also wird durch den bloßen hinreichend gezeigten Willen des Eigentümers das Eigentum oder irgendein Recht auf den Erwerber übertragen, wenn er annimmt.

Hinc ipsi Jurisconsulti Romani, etsi ad actualement dominii translationem requisiverint rei traditionem², non dissentiunt §. 40. I. de rer. div. et l. 9. ff. de acquir. rer. dom. nihil tam conveniens esse aequitati naturali, quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre ratam haberi. Quoniam vero de traditione tenenda sint, de iis mox dispiciemus.

Insoweit sind auch die römischen Rechtsgelehrten, obgleich sie zur wirklichen Übertragung des Eigentums die Übergabe² der Sache verlangen, nicht anderer Meinung. Inst. 2, 1, 40 und D. 41, 1, 9 sagen, nichts entspreche der natürlichen Billigkeit besser, als das dem Willen des Eigentümers, der seine Sache auf einen anderen übertragen will, Rechnung getragen wird. Was aber von der Übergabe zu halten ist, das werden wir demnächst untersuchen.

...

§. 23.
Actus, quo transfertur possessio, dicitur Traditio. ...

§. 23.
Die Handlung, durch die der Besitz übertragen wird, heißt Übergabe (*traditio*).

...

² Das römische Recht hatte zwar das Abstraktionsprinzip noch nicht entwickelt, kannte aber das Erfordernis der Übergabe für den Eigentumserwerb. Wie nach § 929 BGB war es also grundsätzlich erforderlich, dass der Veräußerer die Sache an den Erwerber übergab, damit letzterer Eigentümer werden konnte.

§. 25.

Si dominus tibi rem tradit eo animo, ut sit tua; in te accipientem dominium et possessio simul transfertur, non tamen uno eodemque actu, sed duplici actu concurrente. Si enim dominus rem tibi tradit eo animo, ut sit tua; necesse est ut voluntatem suam sufficienter significet. Quamobrem cum nuda voluntate dominium transferatur in te accipientem (§. 13.); eo ipso dominium rei, quam tibi tradit, in te transfertur. Enimvero traditione rei transfertur quoque possessio (§. 23.) Patet itaque, si dominus tibi rem tradit eo animo, ut sit tua, in te accipientem dominium et possessionem simul transferri. Quod erat primum.

Enimvero quoniam dominium in te transfertur, quatenus dominus declarat traditionem fieri eo animo, ut res sit tua; possessio autem in te transfertur, quatenus hac declaratione facta res actu traditur, per demonstrata; dominium et possessio non transfertur uno eodemque actu. Quod erat secundum.

Denique quia dominus animum, quo rem tibi tradit, declarat, dum eam tradit, per demonstrata; porro liquet, dominium et possessionem transferri duplici actu concurrente. Quod erat tertium.

Haec propositio probe notanda et accurate perpendenda, ne dubium moveat definitio traditionis paulo ante data (§. 23.). Jurisconsulti Romani traditionem inter modos acquirendi dominium, qui sunt naturalis, seu, ut ipsi loqui amant, juris gentium, referunt § 41. I. de rer. div. unde Doctores³ inferunt, jure Romano ad translationem dominii requiri traditionem, praesertim cum l. 20 C. de pact. dicatur, traditionibus et usu capionibus, non nudis pactis dominia rerum transferri. Negat Grotius⁴ de Jure Belli ac Pacis l. 2 c. 6 ad

§. 25.

Wenn der Eigentümer dir eine Sache mit der Absicht übergibt, dass sie dein sein soll, dann wird auf dich, wenn du annimmst, gleichzeitig das Eigentum und der Besitz übertragen, jedoch nicht durch ein und dieselbe Handlung, sondern durch eine doppelte Handlung. Wenn nämlich der Eigentümer dir die Sache in der Absicht übergibt, dass sie dein sein soll, dann ist es notwendig, dass er seinen Willen hinreichend erklärt. Daher wird, weil durch den bloßen Willen das Eigentum auf dich übertragen wird, wenn du es annimmst (§. 13.), dadurch selbst das Eigentum an der Sache, die er dir übergibt, auf dich übertragen. Durch die Übergabe der Sache wird aber auch der Besitz übertragen (§. 23.). Es ist also ersichtlich, dass, wenn der Eigentümer dir die Sache in der Absicht übergibt, dass sie dein sein soll, auf dich, wenn du annimmst, das Eigentum und den Besitz überträgt. Dies war das erste. Da aber das Eigentum auf dich übertragen wird, soweit der Eigentümer erklärt, dass die Übergabe in der Absicht geschieht, dass die Sache dir gehören soll, der Besitz aber auf dich übertragen wird, soweit nach dem eine solche Erklärung abgegeben wurde, die Sache tatsächlich übergeben wird, werden, wie nachgewiesen, Eigentum und Besitz nicht durch eine und dieselbe Handlung übertragen. Dies war das zweite.

Weil schließlich der Eigentümer den Willen, mit dem er dir die Sache übergibt, erklärt, während er sie übergibt, ist aufgrund des bereits nachgewiesenen ganz klar, das Eigentum und Besitz durch eine zweifache Handlung übertragen werden und dies war das dritte.

Diese Überlegung muss man sich gut merken und sie genau erwägen, damit die kurz zuvor gegebene Definition der Übergabe (§. 23.) keinen Zweifel erregt. Die römischen Rechtsgelehrten zählen die Übergabe zu den Eigentumserwerbarten, die dem natürlichen Recht, oder wie sie gerne sagen, dem Völkerrecht angehören (Inst. 2, 1, 41). Daraus schließen die heutigen Rechtslehrer³, dass nach dem römischen Recht zur Übertragung des Eigentums die Übergabe erforderlich ist, insbesondere, weil in C. 2, 3, 20 gesagt wird, dass das Eigentum an Sachen durch Übergabe und durch Ersitzung, nicht durch bloße Abreden übertragen wird. Grotius⁴ bestreitet in De Jure Belli ac Pacis, Buch 2. Kap. 6, dass nach Naturrecht zur Übertra-

³ Gemeint sind die Lehrer des römischen Rechts.

⁴ Hugo Grotius (1583–1645) ist zugleich einer der Begründer des römisch-holländischen Rechts und des Naturrechts, das er in seinem Hauptwerk *De iure belli ac pacis* („Das Recht des Krieges und des Friedens“, 1625) zur Grundlage eines Systems des Völkerrechts machte.

dominium transferendum jure naturali requiri traditionem, et hinc l. 2 c. 8. §. 25 infert: traditionem non esse modum transferendi dominium de jure naturali. Enimvero vi propositionis praesentis patet, posse etiam traditione naturaliter transferri dominium, quatenus eidem inest significatio voluntatis domini transferendi antea nondum declaratae, ad domini autem translationem per se non requiri traditionem, qua opus est ad transferendam possessionem. Et hoc respectu etiam traditio inter modos acquirendi dominium de jure naturali referri potest, etsi negetur hoc jure sine traditione dominium transferri non posse. Diversa enim sunt per traditionem a domino factam transferri posse et absque traditione dominium transferri non posse, seu eam ad omnem domini translationem esse absolute necessariam: id quod nec Jurisconsultis Romanis visum, qui non uno in casu translationem domini fieri admittunt de jure etiam civili⁵, quemadmodum jam annotavit Grotius lib. 2 c. 8 §. 25. Etsi autem concedatur, de jure etiam naturali eo, quem praesens propositio explicat, modo dominium transferri posse; non tamen ideo in Jus naturae recipi potest definitio traditionis, quam dedit Struvius⁶ in Jurisprudencia Romano-Germanica forensi lib. 2 tit. 1. §. 57. quod sit actus, quo dominium ab eo, qui habet potestatem et animum quid transferendi, in alium accipientem transfertur: cum nemo non agnoscat, traditionem non esse nisi actum, quo res redigitur in potestatem alterius, ut ipsi competat potentia physica de eadem pro arbitrio suo disponendi, consequenter, si traditur ei, in quem dominium jam translatum fuit, vel eo ipso momento, quo

gung des Eigentums die Übergabe erforderlich ist und schließt daraus in Buch 2, Kap. 8, §. 25, dass die Übergabe nach Naturrecht keine Eigentumserwerbsart ist. Denn, wie sich aus der vorstehenden Überlegung ergibt, kann auch nach Naturrecht durch Übergabe das Eigentum übertragen werden, soweit in der Übergabe die Erklärung des Willens das Eigentum zu übertragen enthalten ist und dieser Wille nicht zuvor schon erklärt war; an sich wird aber zur Übertragung des Eigentums die Übergabe nicht verlangt, sie ist vielmehr zur Übertragung des Besitzes erforderlich. Und in dieser Hinsicht kann auch die Übergabe zu den Eigentumserwerbsarten nach Naturrecht gezählt werden, wenn auch bestritten wird, dass nach diesem Recht das Eigentum ohne Übergabe nicht übertragen werden kann. Denn es ist zweierlei, ob das Eigentum durch die vom Eigentümer vollzogene Übergabe übertragen werden kann oder ob ohne Übergabe das Eigentum nicht übertragen werden kann, bzw. ob sie absolut notwendig zu jeder Übertragung des Eigentums ist: Letzteres haben auch die römischen Rechtsgelehrten nicht gemeint, denn sie nehmen in mehr als einem Fall an, dass die Übertragung des Eigentums auch nach Zivilrecht⁵ vollzogen werden kann, was bereits Grotius in Buch 1, Kap. 8, §. 25 angemerkt hat. Wenn aber auch eingeräumt wird, dass auch nach Naturrecht auf die Weise, die durch die vorstehende Überlegung erklärt wird, das Eigentum übertragen werden kann, so kann doch für das Naturrecht die Definition der Übergabe nicht übernommen werden, die Struve⁶ in der Jurisprudencia Romano-Germanica forensi l. 2 tit. 1. §. 57. gibt: dass sie nämlich eine Handlung sei, durch die das Eigentum von dem der die Rechtsmacht und den Willen etwas zu übertragen hat, auf einen anderen, der es annimmt, übertragen wird: Denn jeder weiß, dass die Übergabe nichts anderes ist als eine Handlung, durch die eine Sache in die Herrschaft eines anderen gebracht wird, so dass ihm die physische Möglichkeit zukommt, mit ihr nach Belieben zu verfahren, dass also, wenn die Sache dem übergeben wird, dem das Eigentum bereits übertragen worden war oder das Eigentum in demselben Moment übertragen wird, in dem der

Seine Übereignungslehre, die wie diejenige Wolffs – vom Standpunkt des Naturrechts – die körperliche Übergabe der Sache für entbehrlich erklärt, hat möglicherweise die Verfasser des französischen Code civil beeinflusst und dazu geführt, dass nach dem Code civil das Eigentum bereits mit Abschluss eines auf die Veräußerung einer Sache gerichteten schuldrechtlichen Vertrages übergeht.

⁵ Der Sinn des Hinweises auf Eigentumsübertragungen nach Zivilrecht ist folgender: Im römischen Recht existierten besondere, altertümliche Rituale zur Übertragung des Eigentums an bestimmten Sachen. Diese Eigentumserwerbsformen konnten nur von römischen Bürgern vollzogen werden und wurden deshalb als dem *ius civile* (d.h. dem Recht der *cives*, der römischen Bürger zugehörig) bezeichnet. Da bei der Übereignung mithilfe dieser Rituale keine körperliche Übergabe (*traditio*) erforderlich war, beweist die Existenz dieser Erwerbsarten, dass der Satz, wonach zum Erwerb des Eigentums die körperliche Übergabe erforderlich sei, nach römischem Recht nicht ausnahmslos gegolten haben kann.

⁶ Georg Adam Struve (1619–1692), Professor in Jena, war einer der erfolgreichsten Juristen des *usus modernus pandectarum*. Sein Zivilrechtslehrbuch *Jurisprudencia Romano-Germanica forensis* von 1670 war sehr beliebt. Vielerorts wurden die Privatrechtsvorlesungen nach diesem sogenannten „kleinen Struv“ gehalten.

traditur, transfertur, esse actum, quo possessio transfertur. Unde patet ratio definitionis nostrae, quam de traditione paulo ante (§. 23.) dedimus. Quod alias jam monuimus, hic denuo inculcamus, in Jure naturae opus esse acumine subtili ad distinguenda ea, quae diversa sunt, ne ea confundendo in errores et contradictiones inextricabiles incidamus. Et quamvis vocabuli significatus vulgaris admodum restrictus sit, ita ut traditio non dicatur nisi de re mobili, quam a porrigente accipit alter; in scientiis tamen dudum receptum est ac recipi debet, ut ad formandos conceptus universales terminis artis, qui ex communi sermone desumuntur, tribuatur significatus quidam generalis, qui particulari in communi sermone usitato inest et sicubi opus fuerit, per fictiones, quae sunt in numero toleranter verorum, extenditur, ut nomen omnem universalitatem consequatur, quam habere potest⁷.

Besitz übergeben wird, die Übergabe eine Handlung ist, durch die der Besitz übertragen wird. Daraus wird der Sinn der Definition die wir kurz zuvor geben haben, deutlich (§. 23.). Woran wir schon an anderer Stelle erinnert haben, das schärfen wir hier noch einmal ein, dass im Naturrecht großer Scharfsinn erforderlich ist, um Dinge, die unterschiedlich sind, zu unterscheiden, damit wird nicht dadurch, dass wir sie verwechseln, in Irrtümer und unauflösbare Widersprüche geraten. Und auch wenn der übliche Gebrauch eines Worts ziemlich eingeschränkt ist, so wie man z.B. von Übergabe nur bei einer beweglichen Sache spricht, die von demjenigen, der sie ihm darreicht, ein anderer erhält, so ist es doch in den Wissenschaften anerkannt und muss hingenommen werden, dass wir den Fachbegriffen, die aus der Alltagssprache herausgenommen werden, zum Zweck der Bildung übergreifender Begriffe eine gewisse allgemeine Bedeutung geben, die in der besonderen im normalen Gespräch gebrauchten Bedeutung bereits enthalten ist. So dehnen wir dort, wo es nötig ist, durch Fiktionen, die der Wahrheit keinen Abbruch tun, die Bedeutung der Wörter aus, damit ein Ausdruck die umfassende Bedeutung erhält, die er haben kann⁷.

⁷ Die umständliche Erklärung soll begründen, warum es zulässig ist, den Ausdruck „Übergabe“ entsprechend der Definition in § 23 für alle Formen der Besitzübertragung zu verwenden, obgleich er im alltäglichen Sprachgebrauch nur bei körperlichen Sachen (aber nicht bei Grundstücken) im Gebrauch ist.